



Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Technischen Universität Darmstadt

Beschlüsse des Ständigen Ausschusses II

vom 23. Juni 1999, 20. Oktober 1999 und vom 1. Dezember 1999

1. Präambel

Die Technische Universität Darmstadt sieht in den Vorschlägen der DFG und den Empfehlungen der HRK vom 6. Juli 1998 eine gute Grundlage für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Im folgenden werden Grundsätze, Verfahren und Verantwortlichkeiten für die TU Darmstadt definiert. Sofern keine Aussagen zu speziellen Aspekten gemacht werden, übernimmt die TUD die von der DFG formulierten Regeln direkt.

2. Grundsätze

Die gute wissenschaftliche Praxis an der TUD wird insbesondere an folgenden Aspekten und Grundsätzen festgemacht.

- Exzellenz, Innovation, Originalität und Qualität
- Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Regelungen
- Verantwortungsbewußtsein für die wissenschaftliche Arbeit
- Nachvollziehbare Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse
- Kritische Bewertung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit hinsichtlich Verfahren, Ergebnissen, bekannter relevanter wissenschaftlicher Arbeiten anderer und Konsequenzen

- Archivierung
- Umsetzung des Grundsatzes der Einheit von Forschung und Lehre
- Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bei Ehrungen, Besetzungen, Fördermaßnahmen, Mittelzuweisung....

3. Verfahren und Verantwortlichkeit

Die TU Darmstadt benennt für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren eine Vertrauensperson, die für Fragen bei vermuteten Fehlverhalten und ggf. einzuleitendem Verfahren zuständig ist. Von der Hochschulleitung wird eine Kommission personell festgelegt, die ggf. von der Vertrauensperson eingeschaltet wird. Sofern Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, wird folgendes Verfahren durchgeführt.

- **Antrag auf Überprüfung eines Falles von wissenschaftlichem Fehlverhalten**
Antrag kann an die Hochschulleitung oder die Vertrauensperson gerichtet werden.

- **Vorprüfung des Falles durch die Vertrauensperson**

Die Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten die Betroffenen (Antragsteller, vom Verdacht Betroffene, ggf. nach Rücksprache mit der Kommission) anhören. Die Vertrauensperson entscheidet über weitere Schritte bzw. Einstellung des Verfahrens. Bei Einstellung hat der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission.

- **Förmliche Untersuchung**

Sofern die Vorprüfung konkrete Verdachtsmomente ergibt und eine weitere Untersuchung durch die Vertrauensperson entschieden wurde, wird der Hochschulleitung und der Kommission die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens mitgeteilt.

Die Kommission ist für die Untersuchung verantwortlich und kann alle für die Untersuchung erforderlichen Schritte, insbesondere auch die Einschaltung

externer Gutachter einleiten. Die Vertrauensperson gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Die Kommission berät in nichtöffentlicher Verhandlung. Dem vom Verdacht betroffenen Wissenschaftler ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen und evtl. Maßnahmen der Hochschulleitung vor.

Die Vertrauensperson identifiziert alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind und berät die u.U. durch das Fehlverhalten betroffenen Personen, die unverschuldet verwickelt wurden.

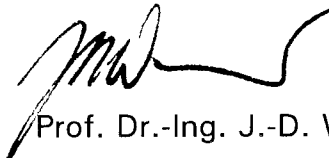
Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre archiviert.

- **Maßnahmen**

Die Hochschulleitung leitet bei entsprechendem Ausgang der förmlichen Untersuchung gegen die für das Fehlverhalten Verantwortlichen auf der Grundlage der Kommissionsempfehlungen Maßnahmen ein, die sowohl den Aspekt der Verhinderung erneuten Fehlverhaltens als auch eine persönliche Ahndung beinhalten können.

Ggf. werden durch die zuständigen Organe weitergehende Maßnahmen arbeits-, zivil-, disziplinar-, straf- oder ordnungsrechtlicher Natur mit entsprechenden Verfahren eingeleitet.

Darmstadt, den 1. Dez. 1999


Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner